Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/5 1Ob642/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.06.1991

Norm

ABGB §1168
ABGB §1293

Rechtssatz

Dem Werkunternehmer gebührt bei Abbestellung des Werkes nicht schlechthin der bis dahin getätigte Aufwand (in angemessener Höhe). Ein Anspruch auf Aufwandersatz steht ihm nur insoweit zu, als der getätigte Aufwand im eingeschränkten Entgeltanspruch des § 1168 Abs 1 erster Satz ABGB Deckung findet; bei einer nicht kostendeckenden (Verlustkalkulation) Kalkulation gebührt daher nur ein entsprechender Teil des Aufwandes.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 642/90
  Entscheidungstext OGH 05.06.1991 1 Ob 642/90
  Veröff: RdW 1991,353 = SZ 64/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0021748

Dokumentnummer

JJR_19910605_OGH0002_0010OB00642_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at